

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1007/3-II/7/93 (25)

BSMGE GEBETZENTWURF  
Zl. 67.02/19.93  
Datum: 25. OKT. 1993  
Verteilt 29. 10. 93 Mr

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

ArbeitsmarktserviceGesetz und Arbeitsmarktsevice -  
Begleitgesetz

Dr. Hajek

Sachbearbeiter:  
Koär. Mag. GAUSS  
Telefon:  
51 433/1826 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

**Sofort**

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe , beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit do.Note vom 30.August 1993, Zl.34.401/20 -3a/93 versendeten Entwürfen eines Arbeitsmarkt-servicegesetzes ( AMMSG) und eines Arbeitsmarktservice - Begleitgesetzes (AMS-BG) zu übermitteln.

Anlage

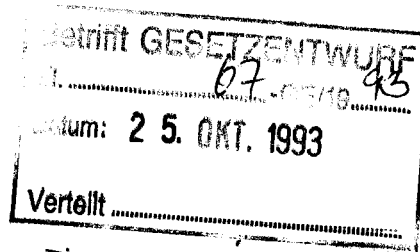
21. Oktober 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr.Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1007/3-II/7/93

Arbeitsmarktservicegesetz und  
Arbeitsmarktservice- BegleitgesetzDVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
Koär. Mag. GAUSS  
Telefon:  
51 433/1826 DWAn das  
Bundesministerium für Arbeit und SozialesStubenring 1  
1011 WIEN*Dr. Hajek*

Zu den mit Note vom 30. August 1993, do. Zl. 34.401/20 - 3a/93 übermittelten Entwürfen eines Arbeitsmarktservicegesetzes und eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

**Grundsätzlich:****A: Zum AMSG**

Das Bundesministerium für Finanzen geht grundsätzlich davon aus, daß das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien die Ausgliederung von Aufgabenbereichen unter dem Blickwinkel der Einbremsung der Ausgabendynamik im Bundeshaushalt sieht.

Ausgehend von den Richtlinien des BKA für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betr. die Ausgliederung vermißt das Bundesministerium für Finanzen eine Beurteilung der ökonomischen Aspekte ggstl. Vorhabens dahingehend, ob durch dieses einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen in Übereinstimmung mit den Zielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besser entsprochen werden kann, als bisher.

Vermißt wird in diesem Zusammenhang das von den obzitierten Richtlinien geforderte Ausgliederungskonzept.

Für die vom Bundesministerium für Finanzen durchzuführenden Beurteilungen wäre in diesem Zusammenhang insbesondere die Darstellung in Form einer Vorausschaurechnung, zumindest über den Budgetprognosezeitraum, notwendig gewesen, worin die voraussichtlichen Kosten für den Bund nach der Ausgliederung ebenso wie jene bei einer Fortsetzung des status quo darzustellen gewesen wären.

Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung hätten im Interesse einer notwendigen Kostentransparenz nicht bloß verbal umschrieben, sondern auch ziffernmäßig dokumentiert werden sollen.

Mit der vom BMAS gewählten Vorgangsweise enthält sich das Ressort jedoch einer Stellungnahme, inwieweit durch die beabsichtigten rechtsetzenden Maßnahmen die Aufgabenbewältigung künftighin kostengünstiger sein wird, oder nicht.

Trotz fehlender Konzepte und finanzieller Vorscheurechnungen lassen sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen in folgenden Bereichen unmittelbare Mehrkosten absehen, wobei eine allfällige Veränderung des Leistungsaufwandes unberücksichtigt bleibt:

- Einrichtung und Tätigkeit von Aufsichtsrat, Vorstand und Landesdirektorium (§§ 2, 4, 5, 6, und 11),
- Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle (§ 8),
- Möglichkeit der Einrichtung von Bundeseinrichtungen (§ 9) und Landeseinrichtungen (§ 15),
- Allfällige Erweiterung der Anzahl regionaler Geschäftsstellen (§ 20 Abs. 2)
- Unvorhergesehene Mehrausgaben (§ 40)
- Kreditkosten (§ 41)

- **Höheres Entlohnungsniveau infolge Kollektivvertragsfähigkeit (§ 43)**
- **Allfällige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (§ 46)**
- **Vergütungen an Rechtsträger, die Aufgaben der bisherigen AMV durchführen (§ 71)**
- **Ausweitung der Sachausstattung, insbesondere EDV ect. ect.**
- **Einrichtung einer eigenen Verrechnungs- und Buchhaltungsorganisation**

**Abgesehen davon ergeben sich aus den Entwürfen neben Beibehaltung gesetzlich bestimmter Beitragsleistungen (Sonderunterstützung, Notstandshilfe) weitere Kosten:**

- **Ein nicht näher definierter Beitrag des Bundes zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik gem. § 48 Abs. 1 Z. 4**
- **ebenfalls nicht näher definierte Mittel, die dem AMS gem. § 48 Abs. 1 Z. 5 für besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen sind**
- **unentgeltlicher Übergang des dem Aufgabenbereich der AMV gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens (Liegenschaften, EDV-Ausstattungen, Amtsausstattungen, KFZ ect.) gem. § 60**
- **unentgeltliche Mitwirkung des Bundesrechnamtes bei Berechnung und Zahlbarstellung finanzieller Leistungen gem. § 67 Abs. 3**

- Haftung des Bundes als Ausfallsbürge im Sinne des § 1346 ABGB für vom AMS aufgenommene Kredite gem. § 41 Abs. 3.

Das Bundesministerium für Finanzen schätzt, daß infolge des "Potentials" hinsichtlich Erweiterung der Infrastruktur und Ausbau des Personals dem neuen AMS bedeutende Mehrausgaben entstehen werden, die bei jetzigem Finanzierungssystem vom Bund in dieser Höhe nicht mitgetragen werden müßten.

Ein weiteres "Ausgabenerhöhungspotential" resultiert implizit aus den vorgesehenen Organisationsregeln auf Bundes-, Landes- und regionalen Ebenen, insoferne die Besetzung der Verwaltungskörper analog der Sozialversicherung streng sozialpartnerschaftlich beabsichtigt ist.

Unter den Bedingungen der dualistischen Finanzierungsstruktur von Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeiträgen wird es für die Sozialpartner in einer künftighin ausgegliederten Arbeitsmarktverwaltung eher noch weniger rational sein, für Beitragserhöhungen oder Leistungseinschränkungen zu votieren als vielmehr den Bund als regelmäßigen Finanzierungspartner in Finanzierungsentscheidungen einzubeziehen. Dem kommt insbesondere die weite und unbestimmte Formulierung des § 48 Abs.1 Z. 4 entgegen, wo von einem "Beitrag des Bundes zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik" die Rede ist.

Aus ha. Sicht würden es die Erfahrungen aus dem Bereich der Pensionsversicherung erfordern, den Bundesbeitrag so klar wie möglich zu definieren, um von vorneherein die Finanzierung des AMS transparent gestalten zu können und einer verstärkten Finanzierung über Beiträge des Bundes vorzubeugen.

**B: Zum AMS-BG.:**

Mit diesem Gesetz soll das neue AMS von behördlichen Aufgaben entlastet werden, die den Zielen des AMMSG nicht ent- oder widersprechen. Diese arbeitsmarktfremden Aufgaben sollen an zu schaffende Bundessozialämter, an die Kranken- und Pensionsversicherungsträger sowie an die Bauarbeiter-Urlaubs-Abfertigungskasse übertragen werden.

Das BMAS beabsichtigt zwar, mit ggstl. AMS-BG. die legislativen Voraussetzungen für eine solche Übertragung zu schaffen; offen ist jedoch, inwieweit im Zusammenwirken mit den externen Stellen die entsprechenden Voraussetzungen (organisatorischer, kostenmäßiger und personalmäßiger Art) gegeben sind bzw. wann diese gegeben sein werden.

Zusammenfassend wird ersucht, die voranstehenden grundsätzlichen Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen bei einer nach ha. Ansicht erforderlichen Überarbeitung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Besonderen:

**A Zum AMSG**

***1. Abschnitt: Organisation***

**Zu § 1 (Einrichtung):**

Nach wie vor ist als neue Organisationsform jene eines Fonds des öffentlichen Rechtes geplant, wobei die Bestimmungen des § 1 in Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 2, 4 (Organe: Vorstand und Aufsichtsrat), 38 und 39 (Gebahrung nach HGB) stehen. Demnach ist davon auszugehen, daß nach wie vor bei der tatsächlichen Organisationsform an eine Einrichtung "sui generis" irgendwo zwischen selbstständiger Anstalt und den vom Gesetz vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Formen gedacht ist, wobei diesbezügliche konkretere Klarstellungen angeregt werden.

**Zu § 2 (Organe):**

Die Schaffung von Aufsichtsrat und Vorstand sind bei einem Fonds atypisch und werden üblicherweise nur bei Kapitalgesellschaften eingerichtet. Im Ges.m.b.H.- und Aktiengesetz finden sich detaillierte Regelungen über den Aufgabenbereich und die Haftung der Aufsichtsräte und des Vorstandes, die dem ggstl. Gesetzesentwurf fehlen. Sollte daran gedacht sein, die Rechtswirkungen nach dem Aktien- und Ges.m.b.H.-Gesetz auch im ggstl. Entwurf vorzusehen, (z. B. Haftung der Aufsichtsräte und des Vorstandes) wären die entsprechenden Regelungen zu

übernehmen. Andernfalls sollte die Nomenklatur der Funktionsbezeichnung der Organe an die bei Fonds übliche Bezeichnung angepaßt werden.

Im Übrigen wird zu den Absätzen 2 u. 3 bemerkt, daß gem. § 11 Abs. 1 des Entwurfes der Landesgeschäftsführer kein eigenes Organ ist; - dies gilt auch für den Leiter der regionalen Geschäftsstelle, der gem. § 17 Teil des regionalen Beirates ist.

#### **Zu § 4 (Aufsichtsrat):**

In sinngemäßer Anwendung des § 59 Abs. 1 Ziffer 3 BHG, wonach dem Bund ein angemessener Einfluß im Aufsichtsorgan eines Rechtsträgers zukommen sollte, an den eine Übertragung von Aufgaben erfolgt, wäre eine Sperrminorität der Vertreter des Bundes vorzusehen.

Da der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern besteht, seine Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist und seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, ist der obigen Zielsetzung nicht Rechnung getragen.

Nach wie vor sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ein Ablehnungsrecht vorgeschlagener Mitglieder zusteht und er nicht bloß an die Vorschläge der Interessensvertretungen gebunden ist.

In Absatz 6 wäre als Erlöschensgrund für die Mitgliederschaft noch der Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat aufzunehmen.

#### **Zu § 5:**

In Absatz 2 dieser Bestimmung sollte eine Mindestzahl von Aufsichtsratssitzungen pro Jahr festgelegt werden (z.B. mindestens drei Sitzungen pro Jahr).

Davon ausgehend, daß in Absatz 3 dieser Bestimmung der Gesetzgeber hier eine Abstimmungsregelung vorgesehen hat, erscheint die gleichzeitig normierte Ausnahme für den Fall abweichender Bestimmungen in der Geschäftsordnung unzulässig.

Der neue Absatz 7 regelt den Aufwandsersatz für Mitglieder des Aufsichtsrates nunmehr in extensiverer Weise als im 1. Entwurf des BMAS, insofern nunmehr auch eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und explizit ein Sitzungsgeld abgesehen vom Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten vorgesehen ist, wodurch nicht unwesentliche Mehrkosten entstehen dürften

Angeregt wird, die Verpflichtung des Aufsichtsrates zu statuieren, seine Beschlüsse dem HBMAS im Hinblick auf seine Aufsichtspflicht gem. Abschnitt 7 des Entwurfes entsprechend zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

**Zu § 6 (Vorstand):**

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder wäre dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzubehalten, da gem. § 66 Abs. 1 des Entwurfes der Vorsitzende des Vorstandes neben den Landesgeschäftsführern Leiter des jeweiligen Amtes des AMS ist.

Nach wie vor wird angeregt, daß die Geschäftseinteilung (Abs. 6) vom Aufsichtsrat zu genehmigen wäre.

**Zu § 7:**

Es stellt sich die Frage, wie bei einem dreiköpfigem Gremium Stimmengleichheit möglich sein kann, so daß die Bestimmung des § 7 (3) greifen kann.

Vielleicht wäre das vom BMAS antizipierte Problem dadurch zu lösen, daß eine Stimmenthaltung für unzulässig erklärt wird. Jedenfalls wäre im Sinn des Legalitätsprinzipes der Vorstand auch an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes zu binden.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung orientiert sich offenbar nach Art. 77 Abs. 1 B-VG, wobei ha. unklar ist, ob zwischen "Organen der Bundesorganisation" und "Organen des



Hilfsapparates" differenziert wird und welche Kriterien dafür maßgeblich sind. Aus ha. Sicht sollten im Falle einer Ausgliederung auch die im privatwirtschaftlichen Bereich üblichen Rechtskonstruktionen und Organisationssysteme verwendet werden.

**Zu § 9 (Bundeseinrichtungen):**

Hier wäre vorzusehen, daß die Schaffung eigener Einrichtungen nur nach Maßgabe finanzieller Möglichkeiten, die im längerfristigen Plan gem. § 37 dargelegt sein müßten, vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden kann. Jedenfalls wären im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG die "Besonderen Aufgaben" noch zu umschreiben.

**Zu § 11 (Landesdirektorien):**

Nach wie vor unverständlich ist, wieso der Vorstand gem. § 6 Abs. 3 vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, während gem. Abs. 1 dieser Bestimmung die Mitglieder des Landesdirektoriums vom HBMAS zu bestellen sind.

Da ggstl. Bestimmung nicht näher erläutert ist, wird neuerlich vorgeschlagen - sollte die Absicht bestehen die Landesgeschäftsstellen unabhängiger gegenüber dem Bundesvorstand zu stellen - dies in systemkonformer Weise vorzunehmen. Auch hier wäre eine Regelung für den Fall des Verzichtes des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes aufzunehmen. Der Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat wäre als wichtiger Grund anzuführen.

**Zu § 12:**

Davon ausgehend, daß der Gesetzgeber im Abs. 3 dieser Bestimmung eine Abstimmungsregelung vorgesehen hat, erscheint die gleichzeitig normierte Ausnahme für den Fall abweichender Bestimmungen in der Geschäftsordnung unzulässig.

**Zu § 13 (Landesgeschäftsführer):**

Angeregt wird eine klare Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse des Landesgeschäftsführers auch im Hinblick auf die Verantwortungsbereiche des Landesdirektoriums . Dessen Entscheidungsbefugnis hätte sich im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Landesdirektoriums zu bewegen. Im übrigen hätte Abs. 1 zu entfallen, da im privatwirtschaftlichen Bereich sich die Vertretungsregelung nach den für juristischen Personen geltenden Bestimmungen orientiert und im hoheitlichen Bereich die entsprechenden Zuständigkeitsnormen zur Anwendung gelangen. Im Abs. 5 wäre der Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat als wichtiger Grund aufzunehmen.

#### **Zu § 14 (Landesgeschäftsstelle):**

Die Bestimmung des Abs. 1 orientiert sich offenbar an Art. 77 Abs. 1 B-VG, wobei ha. unklar ist, ob zwischen "Organen der Bundesorganisation" und "Organen des Hilfsapparates" differenziert wird und welche Kriterien dafür maßgeblich sind. Aus ha. Sicht sollten im Falle einer Ausgliederung auch die im privatwirtschaftlichen Bereich üblichen Rechtskonstruktionen und Organisationssysteme verwendet werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 2 wird nur darauf verwiesen, daß es für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung verfassungsrechtlich kein Verordnungrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales gibt.

#### **Zu § 15 (Landeseinrichtungen):**

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre eine Determinierung der "Besonderen Aufgaben" erforderlich.

#### **Zu § 17 (Regionalbeirat):**

In Abs. 5 dieser Bestimmung wäre der Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat als wichtiger Grund anzuführen.

**Zu § 18:**

In Abs. 3 sieht der Gesetzgeber eine Abstimmungsregelung vor und es erscheint deswegen die gleichzeitig normierte Ausnahme für den Fall abweichender Bestimmungen in der Geschäftsordnung unzulässig.

**Zu § 22 (Datenverarbeitung):**

Aus ha. Sicht wäre bei dieser Regelung zwischen privatem und hoheitlichem Bereich zu differenzieren. Diesbezüglich ist eine nähere Stellungnahme jedoch dem BKA-Verfassungsdienst vorbehalten.

**Zu § 23 (Rechtshilfe):**

Von ho. wird davon ausgegangen, daß die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 nur für den Bereich der Hohheitsverwaltung gelten, soweit diese vom Fonds wahrgenommen wird.

Im übrigen wird angenommen, daß eine Eigenverpflichtung zur Rechtshilfe und Auskunftspflicht selbigen Ausmaßes auch seitens des AMS gegenüber den genannten Rechtsträgern besteht.

**Zu § 24 (Verschwiegenheitspflicht):**

Die Verschwiegenheitspflicht wird nur auf die "Amtliche Tätigkeit" beschränkt. Mit "Amtlicher Tätigkeit" ist offenbar der hoheitliche Bereich gemeint. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wäre im Falle der Ausgliederung auf den gesamten Tätigkeitsbereich des Fonds (hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Bereich) auszudehnen.

**Zu § 25 (Geschäftsordnung):**

Nach wie vor wird angeregt, die Geschäftsordnung an die Zustimmung des HBMAS zu binden.

## **2. Abschnitt: Aufgaben**

### **Zu § 27 ( Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung)**

Im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18.Abs.1 B-VG wären in Abs.1 die " erforderlichen " Voraussetzungen noch näher zu umschreiben.

Bezüglich die Textierung des Abs. 3 wird ha. davon ausgegangen, daß Leistungen Dritter nicht im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit erbracht werden. Es wäre auch noch näher zu spezifizieren, welche Rechtskonstruktion bei der Vergabe derartiger Leistungen vorgesehen ist.

### **Zu § 28 (Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung):**

Im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG wären in Abs. 3 die "Leistungen des Arbeitsmarktservice" noch näher zu umschreiben. Bezüglich der Bestimmung des Abs. 4 wird aus ha. Sicht auf § 15 des BHG hingewiesen.

### **Zu § 30 (finanzielle Leistungen):**

In Abs. 4 wäre eine Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzusehen, da sich die finanziellen Leistungen budgetmäßig auswirkt

### **Zu § 31:**

Auf die Bemerkung zu § 30 wird verwiesen. Im übrigen kann im Abs. 4 dieser Bestimmung der Bezug auf § 27 Abs. 3 von ha. nicht nachvollzogen werden.

### **Zu § 32 (Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes)**

Die Bestimmungen über Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind relativ detailliert geregelt. Frei bleibt jedoch der Text für den Fall von Unterbrechungen der beruflichen Ausbildung (Ferien, Feiertage, Sonstiges), die offenbar Voraussetzung für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes ist.

### Zu § 33

Da unerläutert ist, wieso als Wochengeld ein Betrag, der um 80 v. H. erhöhten Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als Wochengeld gebühren soll, wird diese Bestimmung abgelehnt.

### Zu § 35 (Rückforderung):

Auf die Bemerkungen zu § 30 wird verwiesen.

### **3. Abschnitt: Planung**

#### Zu § 37( längerfristiger Plan)

Der längerfristige Plan sollte ebenso wie der jährliche Voranschlag der einvernehmlichen Genehmigung von Bundesminister für Arbeit und Soziales und Bundesminister für Finanzen bedürfen.

Im übrigen wären die "Wesentlichen Änderungen" noch näher zu determinieren.

Zu § 38 :

Bezüglich Abs.1 wird davon ausgegangen, daß in der zitierten Vorschrift das Rechnungslegungsgesetz (BGBl.Nr.475/1990) berücksichtigt ist.

In Abs.2 wäre die Gebarungsordnung an die Zustimmung des BMF zu binden.

**Ausgehend vom ambitionierten Anspruch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Ergebnisse der Struktur - und Organisationsanalyse mit gegenständlichem Entwurf umzusetzen, hätte sich das Bundesministerium für Finanzen an dieser Stelle wenigstens die Verpflichtung zur Einführung einer Betriebsabrechnung i.S.d. § 82 BHG i.V.m.dem VIII. Abschnitt der Bundeshaushaltsverordnung 1989 erwartet, da nur diese die Grundlage für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Kostenauswertung darstellt und nur dadurch der in den Erläuterungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgegriffene Begriff "Controlling" inhaltserfüllt umgesetzt werden kann.**

**Diese Betriebsabrechnung hätte insbesondere der Feststellung der Kostenstruktur, als Planungshilfe für die Leistungserstellung, der Ermittlung der Selbstkosten und der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu dienen.**

**Zur Erreichung dieser Ziele wäre i.R. der Betriebsabrechnung zu ermitteln, welche Kosten anfallen, welche Teile der Einrichtung die Kosten verursachen, welche Kosten für die Erbringung welcher Leistungen anfallen und welcher Nutzen (Erlöse) durch die Leistungserbringung entsteht.**

**Zu diesem Zweck wäre eine *Kostenartenrechnung* zur Feststellung der Art und Höhe der Kosten, eine *Kostenstellenrechnung* zur Feststellung des Ortes des Kostenanfalls ( Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten oder Teile dieser) sowie der Art und Höhe der Kosten und eine *Kostenträgerrechnung* zur Feststellung der Art , Höhe und Zusammensetzung der Kosten für eine bestimmte Leistung oder Leistungsgruppe einzurichten.**

**Dabei wäre die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nach den Grundsätzen des §98 (2) BHV 1989, - insbesondere aber unter geringstmöglichem Mitteleinsatz durchzuführen.**

**In einem hätte sich das Bundesministerium für Finanzen erwartet, daß die Einrichtung einer solchen Betriebsabrechnung ab Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtend vorgesehen wird.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, daß der im Entwurf verwendete Begriff der finanziellen Gebarung insoferne zu weit ergriffen erscheint, als unter diesem, der öffentlichen Finanzverwaltung entstammenden Begriff jegliches Verhalten, welches finanzielle Auswirkungen hat zu subsumieren ist, wohingegen das AMS gemäß dem Entwurf nur die Rechnungslegungsbestimmungen des HGB sinngemäß anwenden soll.

#### **Zu § 39 (Voranschlag)**

Hier fehlen nach wie vor die für eine geordnete Voranschlagserstellung erforderlichen *konkreten* Vorlagefristen an den Aufsichtsrat und den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß im Falle von Ausgliederungen sich die Regelung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientieren sollten. Eine Verordnung für den privatwirtschaftlichen Bereich ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Der Voranschlag hat zwar die voraussichtlichen Erträge und die Aufwendungen des Geschäftsjahres zu enthalten, - im Hinblick aber darauf, daß nicht ganz klar ist, wie verbindlich der längerfristige Plan ist, wären im Voranschlag auch Angaben zu den beabsichtigten Investitionen zu treffen. Im Übrigen geht man ha. davon aus, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr ident ist. Eine diesbezügliche explizite Regelung scheint erforderlich.

#### **Zu § 40 (Unvorhergesehenen Mehrausgaben)**

In Abs. 1 wäre näher zu determinieren, was unter einem "unvorgesehenen und unabweisbaren Bedarf" zu verstehen ist.

In Abs.3 wäre nach wie vor zu determinieren, wann Gefahr im Verzug vorliegt.

### **Zu § 41 ( Kreditaufnahmen)**

Die in den Abs.1 und 2 vorgesehene Ermächtigung zu Kreditaufnahmen erscheint im Hinblick auf die damit im konkreten Fall verbundenen budgetären Auswirkungen problematisch, zumal in den Erläuterungen zum Entwurf Darlegungen über die zu erwartende Größenordnung der geplanten Kreditfinanzierung fehlen.

Abs.3 steht nach wie vor in eklatantem Widerspruch zu § 66 BHG.

### **Zu § 42 ( Jahresabschluß und Geschäftsbericht)**

Nach wie vor vermißt das Bundesministerium für Finanzen eine konkrete Frist für die Vorlage von Jahresabschluß und Geschäftsbericht.

### ***5. .Abschnitt ( Personal)***

Die Behandlung dieser Regelungen wird von ha. dem zuständigen BKA und den ho. zuständigen Abteilungen vorbehalten.

### ***6. Abschnitt: Finanzierung***

#### **Zu § 47 ( Aufwand) :**

Das BMF regt an statt " bestreitet " " finanziert" zu verwenden.

Abgesehen davon ist nicht einsichtig und daher vom Bundesministerium für Finanzen nicht akzeptiert, daß aus den der ausgegliederten AMV zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen gem § 48 des Entwurfes wesentliche Aufgaben nicht finanziert werden sol-len, die bisher im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung der AMV von dieser durchgeführt wurden ( Unter anderem und insbesondere betrifft dies die Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger bzw. längerfristiger Beschäftigungsschwankungen).Da diese im öffentlichen Interesse gelegenen Auf-



gaben weiterhin zu besorgen sein werden, müßte dies bedeuten, daß der Bund neue Einnahmenquellen zu erschließen hätte, während dem AMS eine wesentlich verbreiterte finanzielle Basis in Relation zu den aus den damit zu finanzierenden, beim AMS verbleibenden Aufgaben zur Verfügung steht ( siehe dazu auch weiter unten).

#### **Zu § 48 (Aufbringung der Mittel:**

In Abs.1, Z.4 wäre der Beitrag des Bundes zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik legislativ auf konkrete und abgrenzbare Dienstleistungen und Beihilfen einzugrenzen und vorzusehen, daß er nur nach Maßgabe bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung fällig ist..

In Abs.1;Z.5 ist unklar, wer diese Mittel zur Verfügung stellt. Sollten hier weitere Mittel des Bundes angesprochen sein, wäre auch hier der Vorbehalt einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung aufzunehmen.

In Abs. 2 ist offen, ob die Vorschußleistung (anscheinend des Bundes) bis zum 28. des Monats für Ansprüche des laufenden oder des nächsten Monats gelten soll. Die Zwölfstel-Akontierung ist dem Entwurf nach, nach den Betrag des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes zu leisten, was bedeuten müßte, daß dieser keine anderen Ausgabenarten in Form von Posten enthalten dürfte.

#### ***8. Abschnitt: Sonderbestimmungen***

#### **Zu § 58 ( Befreiung von Gebühren und Abgaben)**

Auch im nunmehrigen Text ist das Arbeitsmarktservice - wie im früheren Entwurf - vorsteuerabzugsberechtigt. Die seinerzeitigen Einwände des BMF blieben gänzlich unberücksichtigt.

Abgesehen davon, daß eine derartige Regelung gesetzestechnisch anders gelöst werden müßte, widerspricht diese Bestimmung nicht nur dem EG-Recht, sondern in krasser Form auch dem System der Mehrwertsteuer und dem Sinn und Zweck des Vorsteuerabzuges. Die Arbeitsmarktverwaltung ist infolge Hoheitstätigkeit, die nunmehr vom Arbeitsmarktservice übernommen werden soll, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Eine derartige Regelung hätte - abgesehen von den Beispielsfolgen - auch nicht zu unterschätzende budgetäre Auswirkungen und ist daher auch mit der angespannten Budgetlage nicht vereinbar, weswegen das Ersuchen ergeht, künftighin rechtzeitig mit dem für Steuerfragen zuständigen Bundesministerium für Finanzen in Verhandlungen zu treten und nicht vorher schon über steuerrechtliche (Grundsatz) Fragen abzusprechen.

### **Zu § 59 (Übernahme bestehender Rechte und Pflichten)**

Das Institut der Gesamtrechtsnachfolge ist an sich nur im Bereich des Erbrechtes und der Fusion zweier jur. Personen vorgesehen. Da der Bund als Rechtsträger nicht untergeht, ist die Normierung einer Gesamtrechtsnachfolge problematisch. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Nachfolger über, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob er diese kennt oder kennen mußte. Die Regelung sollte daher überdacht werden.

### ***9. Abschnitt: Übergangsbestimmungen***

#### **Zu § 60 (Vermögensübertragung)**

In dieser Bestimmung erfolgt der Übertrag eines nicht unwesentlichen Teils des Bundesvermögens an das AMS. Diese Bestimmung stellt eine Begünstigung des AMS zu Lasten des Bundes dar.

Überdies sieht Abs.3 dieses § vor, daß in Zweifelsfällen der HBMAS entscheidet, ob ein Teil dem Bundesvermögen oder dem Vermögen des AMS angehört; mit dem HBMF ist lediglich das Einvernehmen herzustellen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des BHG, wonach Verfügungen über das Bundesvermögen ausschließliche Eigenkompetenz des HBMF darstellen, ist diese Bestimmung schlichtweg haushaltswidrig. Überdies kommt bei einer Verfügung über Bundesvermögen dem Bundesrat keinerlei Mitwirkungsbefugnis beim Gesetzesbeschluß zu, was in den Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen ist.

Aus Gründen der sprachlichen Korrektheit wird angeregt Abs. 1 wie folgt lauten zu lassen: "(1) das bisher im ....des Bundes stehende.....".

Überdies ist nicht geregelt, ob entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. Weiters wäre eine Anlage, in der alle diesbezüglichen Güter verzeichnet sind dem Gesetz anzuschließen. Eine Amtsbestätigung kann nur für bestimmte bezeichnete Grundstücke ausgestellt werden.

Aus Obigem ergibt sich, daß eine Berichtigung " von Amts wegen" unter den vom Entwurf im Abs 4 dieser Bestimmung vorgesehenen Regelungen nicht möglich ist, weil der Grundbuchsrichter nicht weiß, welche Rechte konkret zu übertragen sind.

Im Zusammenhang mit den aus dieser Bestimmung ableitbaren fin. Auswirkungen vermißt das BMF eine den Erfordernissen des § 14 BHG entsprechende ziffernmäßige Schätzung der abzugebenden Vermögenswerte.

Zur Klarstellung der Bewertung wären allenfalls die Wertansätze für das in Frage kommende Vermögen im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

Gänzlich offen ist die Vorgangsweise allerdings hinsichtlich gemischt genutzter Liegenschaften. Es stellt sich die Frage, wer diesfalls künftiger Eigentümer ist, ob und in welcher Weise mietefällig wird? Offen ist, z. B. auch die Frage wie vorzugehen ist, wenn z. B. vom Bundesrechenzentrum zur Verfügung gestellte ADV-Hardware ausgetauscht wird.

#### Zu § 61 (Dienst- und besoldungsrechtliche Übergangsregelungen)

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf verwiesen. Bemerkenswert wird neuerlich, daß der vorliegende Entwurf keine Refundierungsregelung für die Aktivbezüge der Beamten, die beim Arbeitsmarktservice beschäftigt werden, und auch keine Regelung für einen Beitrag des Pensionsaufwandes enthält.

#### Zu § 63:

Die Mieter von BUWOG-Wohnungen haben einen Mietvertrag mit dem besonders vereinbarten Kündigungsstatbestand des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis.

Dieser Kündigungsgrund wurde jedoch bisher von der BUWOG im Falle der Ausgliederung von Bundesdienststellen nicht zur Anwendung gebracht. Aus Gründen der Präjudizialität sollte diese Vorgangsweise in diesem Einzelfall nicht gesetzlich fixiert werden.

Offen ist, ob diese Bestimmungen auch für BUWOG-Eigentumswohnungen/Eigenheime mit begünstigter Rückzahlung gilt.

#### **Zu § 66 (Ämter des Arbeitsmarktservices):**

Gerade weil der Vorstandsvorsitzende das Amt bei der Bundesorganisation leitet ist es erforderlich, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Vorstandsmitglieder - womöglich auf Vorschlag des Aufsichtsrates - bestellt.

Allenfalls wäre zumindest in dieser Bestimmung die Regelung zu treffen, daß die Kosten der Beamten (plus Pensionslastenausgleich in Höhe von 30-40 %) den Bund vom AMS zu refundieren sind.

In Abs. 3 dieser Bestimmung wäre klarzustellen, ob die Ämter des AMS anweisende Organe gem. § 5 Abs. 2 Z. 4 oder Z. 5 BHG sind.

#### **Zu § 67 (Mitwirkung des Bundesrechenamtes):**

Gemäß Abs. 1 obliegen dem Bundesrechenamt Aufgaben, für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörigen Beamten sowie auf Verlangen auch der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice. Außerdem sind die Haushaltsverrechnung des Amtes des Arbeitsmarktservice (falls eine solche erforderlich wird) sowie die Besoldung der Beamten mitzubedenken und bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstige mit dem Dienstverhältnis in unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten (PIS) mitzuwirken.

Es wird keinerlei Aussage über die Abgeltung der in diesem Zusammenhang dem Bundesrechenamt erwachsenden Kosten getroffen. Es muß aufgrund der vorliegenden Textierung angenommen werden, daß die Dienstleistungen des Bundesrechenamtes dem Arbeitsmarktservice sowie dem Amt kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen, was im Hinblick auf die bevorstehende ADV-Leistungsverrechnung (zumindest für die Bediensteten des Arbeitsmarktservice) in der

Bundesverwaltung unverständlich erschiene. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Leistungen des Bundesrechenamtes zumindest für die Bediensteten des Arbeitsmarktservice - nur gegen Entgelt zu erbringen, sollte verankert werden.

Die vom Entwurf vorgesehene Regelung wird insoferne auch kritisch gesehen, als die Beibehaltung der bisherigen unentgeltlichen Mitwirkung im Hinblick auf die geplante Ausgliederung des AMS als ein vom Bund verschiedener Rechtsträger, systemwidrig wäre. Dies ergibt sich auch daraus, daß der Bund im umgekehrten Fall, in dem externe Rechtsträger für ihn Aufgaben durchführen, einen Kostenersatz zu leisten hat. Als Beispiel wird hier auf § 82 ASVG verwiesen, nachdem der Hauptverband der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten auf automationsunterstütztem Wege einen durch Verordnung festgelegten Kostenersatz erhält.

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen getroffene Feststellung, wonach durch die geplante Änderung keine Kosten entstehen, ist daher insoferne auch unglaubwürdig, als der Bund weiterhin mit Kosten belastet wäre, die einen externen Rechtsträger betreffen und daher auch von diesem grundsätzlich zu tragen wären. Eine Nichtabgeltung würde überdies bedeuten, daß der tatsächliche Aufwand des AMS verschleiert würde.

#### Zu § 72 (erstmalige Maßnahmen):

Die hier normierten Ernennungsrechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die nach den Erläuterungen zum Entwurf gewährleisten sollen, daß das ausgegliederte AMS mit dem Inkrafttreten des AMSG seine Tätigkeit aufnehmen kann, erscheint im Zusammenhalt mit der vorgesehenen bis zu 6-jährigen Funktionsperiode unangemessen, weil sie über den vorgesehenen Zweck, einem reibungslosen Übergang zum 1.1.1994 zu ermöglichen, hinaus Folgewirkungen nach sich ziehen.

Damit käme eine der wichtigsten Befugnisse des Aufsichtsrates, nämlich die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Landesgeschäftsführer sowie ihrer Stellenvvertreter, für die ersten 6 Jahre nicht zum Tragen, was bedeutet, daß der unmittelbare Einfluß des Bundesministers bezüglich der Besetzung der Führungspositionen des AMS verlängert wird. Im Hinblick auf die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung der Schaffung eines aus der staatlichen Verwaltung herausgelösten Rechtsträgers erschien es zweckmäßiger, im

Ausgliederungsgesetz eine echte Übergangslösung zu schaffen, etwa in der Form, daß die dzt. mit den entsprechenden Funktionen betroffenen Bediensteten, ihre Leitungsaufgaben solange wahrnehmen, bis der Aufsichtsrat von seinen Beststellungsrechten Gebrauch gemacht hat.

### **B Zum AMS-BG**

Grundsätzlich wird - insbesondere was die finanziellen Auswirkungen anbelangt - auf die Ausführungen zum AMSG verwiesen.

Des weiteren ist festzuhalten:

Derzeit werden alle betriebsbezogenen Förderungen, bei denen Unternehmungen den Mittelpunkt der Betrachtung bilden, von einer einzigen Organisationseinheit im BMAS abgewickelt. Dies betrifft neben Beihilfen an Betriebe in Form von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Haftungsübernahmen auch Kurzarbeitsmaßnahmen, betriebsbezogene Schulungsmaßnahmen und Agenden des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. Neben arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen sind bei diesen Maßnahmen insbesondere betriebswirtschaftliche Aspekte von Relevanz.

Die Agenden des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds wurden erst kürzlich in die angeführte Organisationseinheit des BMAS verlagert, da diverse Anknüpfungspunkte zu den übrigen Aufgabenstellungen gegeben sind. So stehen Betriebsübernahmen, Betriebsweiterführungen und allällige Förderungskonzepte in unmittelbarem Zusammenhang mit den allfälligen Möglichkeiten für Stundungen, Ratenzahlungen und dergleichen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

Lauf vorliegendem Entwurf sollen diese, oben genannten Aufgaben nunmehr völlig aufgesplittert werden, wobei plausible Gründe für diese Vorgangsweise dem Entwurf nicht entnommen werden können.

Betriebsförderungen sollen beim BMAS verbleiben, Kurzarbeitsmaßnahmen und betriebsbezogene Schulungen zu den künftigen Landesorganisationen verlagert werden und Agenden des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds den zu schaffenden Bundessozialämtern übergeben werden.

**Auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bezogen würde diese Zersplitterung bedeuten, daß die Realisierung von Unternehmens-Fortführungskonzepten wesentlich beeinträchtigt würde.**

**Bemerkenswert ist dabei, daß vorgesehen ist, soweit der Insolvent-Ausfallgeld-Fonds Forderungen gegenüber Firmen stundet oder auf sie verzichtet der Aufsichtsrat des ausgebildeten Aufsichtsmarktservice angehört werden soll, damit auch arbeitsmarktpolitische Kriterien berücksichtigt werden, obwohl einerseits die Kompetenz bei den Bundessozialämtern liegen soll und andererseits die betriebsbezogenen Förderungen des BMAS davon betroffen sind.**

**Derzeit werden betriebsbezogene Förderungsmaßnahmen aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung finanziert. Künftighin soll die betriebliche Förderung ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgen. Auf die diesbezüglich weiter oben erfolgten Ausführungen wird verwiesen.**

**Bisher konnten Haftungen in Form der Ausfallsbürgschaft bzw. als Bürge und Zahler vom Fonds der Arbeitsmarktverwaltung übernommen werden. Künftighin sollen Haftungen zwar auch möglich sein, es wird jedoch eine Haftung des Bundes erwartet ( auf § 66 BHG wird verwiesen). Auch aus diesem Grund erscheint die Angabe im Vorblatt des Entwurfes zu den damit verbundenen Kosten unglaublich.**

**Derzeit werden z. T. Agenden im Zusammenhang mit der betrieblichen Förderung von den zuständigen Landesarbeitsämtern wahrgenommen (Abgabe einer arbeitsmarktpolitischen Stellungnahme, Auszahlung von Förderungsbeträgen, Erstellung von Tilgungsplänen, Mahnwesen, Überwachung der Arbeitnehmerstände etc.). Dieser direkte Zugriff auf bislang nachgeordnete Dienststellen würde nach Ausgliederung nicht mehr gegeben sein. Obgleich zwar ein Teil dieser Aufgaben von der Buchhaltung des BMAS übernommen werden könnte, sind wesentliche Informationen jedoch nur von der Arbeitsmarktbehörde vor Ort zu erhalten.**

**Der Entwurf klärt zwar nicht, ob bzw. zu welchen Konditionen derartige Informationen künftighin zur Verfügung stehen werden, im Sinne einer Kostentransparenz wird jedoch davon auszugehen sein müssen, daß für derartige Leistungen eine Entgeltlichkeit vorgesehen wird.**

**Nicht übersehen werden darf, daß - da betriebliche Förderungsmaßnahmen im BMAS verbleiben -, auch eine bestimmte Infrastruktur im BMAS verfügbar sein muß (Statistik, Budget u. dgl.).**

**Zusammenfassend muß festgehalten werden, daß die beabsichtigten Organisationsänderungen eine bestehende und routinierte Aufbau- und Ablauforganisation verändern, wobei die Kriterien für die Neuordnung dieser Aufgaben nicht in allen Fällen nachvollziehbar sind.**

Abgesehen davon ist festzuhalten:

#### **Zu Art. 1:**

Nachdem in allen Bundesländern Sozialämter eingerichtet werden sollen, die die Aufgaben der Landes-invalidenämter übernehmen sollen, muß dies auch für Niederösterreich und Burgenland gelten, für die bisher nur ein Landesinvalidenamts bestand. Auch aus diesem Grund ist die Angabe, daß mit ggstl. Entwurf kein Kostenanfall verbunden ist, unglaubwürdig.

#### **Zu Art. 7:**

In § 62 wirft sich ebenfalls die Frage auf, ob die Vorschußleistung (anscheinend des Bundes) bis zum 28. des Monats für Ansprüche des laufenden oder des nächsten Monats gilt. Die Zwölfstel-Akontierung ist dem Entwurf nach, nach dem Betrag des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes zu leisten, was bedeuten müßte, daß dieser keine anderen Ausgabenarten in Form von Postenuntergliederungen enthalten dürfte.

#### **Zu Art. 8:**

In § 39 Abs. 1 erscheint überdies die Fristsetzung bei der Einvernehmensherstellung nicht akzeptabel.

In Art. 28 wäre lediglich der Begriff " von der Arbeitsmarktverwaltung " durch die Worte " Arbeitsmarktservice " zu ersetzen. Sämtliche konkreten Paragraphen - Zitierungen müssen erhalten bleiben, da ansonsten eine nicht überschaubare



Ausweitung der Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht gegeben wäre. Eine derartige Ausweitung kann nicht akzeptiert werden.

**Zu Art. 26:**

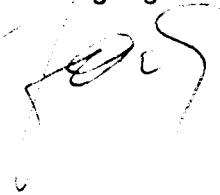
In Art. XXI Abs. 7 wirft sich ebenfalls die Frage auf, ob die Vorschußleistung (anscheinend des Bundes) bis zum 28. des Monats für Ansprüche des laufenden oder des nächsten Monats gilt. Die Zwölfstel-Akontierung ist dem Entwurf nach, nach dem Betrag des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes zu leisten, was bedeuten müßte, daß dieser keine anderen Ausgabenarten in Form von Postenuntergliederungen enthalten dürfte.

21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr.Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schultes', written over a faint circular stamp or mark.